

5198/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend „Überwachungsmaßnahmen gegen den Journalisten Karl Wendl“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte am 31. Oktober 1998 und am 1. November 1998 in der Strafsache gegen Wolfgang Rieger die Überwachung des Fernmeldeverkehrs betreffend ein Wertkartenhandy (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 31. Oktober 1998 war der Inhaber dieses Mobiltelefons noch nicht bekannt) und stützte sich dabei auf die Bestimmung des § 149 a Abs. 1 Z 2 lit. b StPO. Diesen im Rahmen des Journaldienstes gestellten Anträgen folgte der für diese beiden Tage zuständige Journalrichter durch entsprechende Beschlüsse, die gemäß § 149 b Abs. 1 StPO durch die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien genehmigt wurden. Die beantragten und vom Gericht angeordneten Maßnahmen hatten zum Ziel, den Aufenthaltsort des wegen schwerer Delikte gegen fremdes Vermögen (Strafraumen ein bis zehn Jahre) weltweit gefahndeten Wolfgang Rieger ausfindig zu machen, hatten Ermittlungen der Wirtschaftspolizei doch ergeben, dass der Gefahndete über ein Mobiltelefon Kontakt mit dem Inhaber des Gerätes hatte.

Während mit Beschluss vom 31. Oktober 1998 lediglich die Peilung dieses Mobiltelefons angeordnet wurde, hat der Journalrichter am 1. November 1998 den Beschluss auf Rufdatenrückerfassung und auf Überwachung der Mailbox des Wertkartenhandys des (mittlerweile namentlich bekannten) Journalisten Karl Wendl gefasst.

Zu 2 bis 4:

Gemäß § 149 a Abs. 2 StPO ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 MedienG) im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b leg. cit. nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt. Durch die zitierte, früher ähnlich in § 31 Abs. 3 MedienG enthaltene Ausnahmebestimmung sollte die redaktionelle Tätigkeit eines Medienunternehmens im Hinblick auf die in der Praxis vielfach vorliegende größere Zahl von Telefonanschlüssen (Nebenstellen), die alle von einer solchen Maßnahme betroffen wären, geschützt werden (vgl. RV zum MedienG) 2 BlgNR 15. GP, 43; Hartmann/Rieder, MedienG, Anm. 10 zu § 31). Nach dem Wortlaut werden jedoch die privaten Telefonanlagen und Mobiltelefone der Medienmitarbeiter nicht erfasst, wird doch ausdrücklich auf § 1 Z 6 MedienG (Medienunternehmen) und nicht auf § 1 Z 11 MedienG (Medienmitarbeiter) verwiesen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 149 a StPO können daher auch Mobiltelefone und sonstige private Telefone von Journalisten Gegenstand einer Telefonüberwachung sein.

Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu dem insbesondere im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit durch Art. 10 MRK garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung und verletzt auch nicht den im § 31 MedienG verankerten Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

Nach § 31 Abs. 1 MedienG haben Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen. Nach Abs. 2 leg. cit. darf dieses Recht nicht umgangen werden, insbesondere nicht dadurch, dass dem Be-

rechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild - oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses bedeutet somit nicht Immunität der Medien, sondern die Befreiung ihrer Mitarbeiter von der Zeugnispflicht und im Zusammenhang damit das Verbot der Beschlagnahme von Unterlagen, die Hinweise auf den Gewährsmann oder den Inhalt der Information enthalten und sich in Gewahrsam des vom Zeugnis Befreiten befinden. Das Redaktionsgeheimnis, das nur soweit reicht, wie das Zeugnisentschlagungsrecht selbst, schützt somit zwar die Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und der Unterlagen des Journalisten, statuiert jedoch keine umfassende Immunität der journalistischen Tätigkeit. Medienmitarbeiter wurden daher auch nicht in den Kreis jener Personen aufgenommen, bei denen Telefonüberwachungen nach § 149 a Abs. 1 Z 2 lit. b StPO grundsätzlich unzulässig sind. Eine solche Unzulässigkeit ist auch aus dem Umgehungsverbot des § 31 Abs. 2 MedienG nicht generell abzuleiten. Allenfalls könnte es in einzelnen Fällen dazu kommen, daß anlässlich einer Telefonüberwachung bei einem Medienmitarbeiter erlangte Informationen dann für das weitere Verfahren einem Verwertungsverbot unterliegen, wenn sich dieser in der Folge auf das Redaktionsgeheimnis berufen sollte. Solche Aufzeichnungen wären dann gemäß § 149 c Abs. 7 StPO zu vernichten.

Die vom Bundesministerium für Justiz um Prüfung der geschilderten Vorgangsweise des Landesgerichts für Strafsachen Wien ersuchte Generalprokuratur hat keinen Anlass für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden.

Zu 5 bis 9:

Die am 1. November 1998 beschlussmäßig angeordnete Rufdatenrück Erfassung wurde durch richterliche Anordnung am 2. November 1998 beendet. Nach der Aktenlage wurden keine Rufdaten des Karl Wendl rückwirkend erfasst.

Zu 10 und 11:

Laut Bericht der Bundespolizeidirektion Wien wurden bis zur Beendigung der in Rede stehenden Maßnahme Telefongespräche des Journalisten Karl Wendl nicht überwacht, sondern nur einige Mitteilungen von der Mailbox dieses Wertkartenhandys abgehört. Diese standen alle im Zusammenhang mit der Strafsache gegen Wolfgang Rieger.

Zu 12 und 13:

Der Fernmeldeverkehr der auf Wolfgang Rieger angemeldeten Anlagen sowie der ihm zur Verfügung stehenden Mobiltelefone wurden vom 16. Oktober bis 2. November 1998 überwacht.

Zu 14:

Im Zuge der Fahndung nach Wolfgang Rieger wurde auch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in Ansehung einiger in seinem Umfeld stehender Personen beantragt und gerichtlich angeordnet. Ich ersuche um Verständnis, dass ich von der Bekanntgabe der Namen dieser Personen insbesondere aus datenschutzrechtlichen Erwägungen absehen muss.

Zu 15 und 16:

Zu einem automationsunterstützten Datenabgleich nach den §§ 149 i ff StPO ist es in dieser Sache nicht gekommen.

Zu 17:

Nach meiner Ansicht garantiert die bestehende Rechtslage einen ausreichenden Schutz sowohl der redaktionellen Tätigkeit von Medienunternehmen als auch des Redaktionsgeheimnisses.